

DIE ENTWICKLUNG DER DEMOKRATIE

Die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Demonstrationen

Das Gesetz bezüglich der „Durchführung von Versammlungen, Vereinigungen und Demonstrationen“ entstand im Nachgang von Massenprotesten nach den Wahlen. In der Nacht vom 12. auf den 13. April 2004 löste die Polizei mit Hilfe von Knüppeln und Wasserwerfern die Oppositionsversammlung in der Baghramyan Straße auf. Einige Tage später lag auf den Tischen der Abgeordneten der Nationalversammlung ein Gesetzesentwurf, der Zusammenkünfte zukünftig regulieren sollte. 4 Jahre später - im März 2008 - wurde das Gesetz erneut im Parlament diskutiert. Die vorgeschlagenen Veränderungen waren erneut das Ergebnis von Entwicklungen nach den Wahlen. Nachdem es am 1. März 2008 im Zentrum von Eriwan zu Massenprotesten, bei dem 10 Menschen gestorben waren, gekommen ist, kam die Regierung der RA wieder auf das Gesetz bezüglich der „Durchführung von Versammlungen, Vereinigungen und Demonstrationen“ zurück.

Das Gesetz bezüglich der „Durchführung von Versammlungen, Vereinigungen und Demonstrationen“

Dieses Gesetz reguliert friedliche Versammlungen, Vereinigungen oder Demonstrationen (u. a. deren Dauer), sowie auch die Durchführung anderer Veranstaltungen. Ziel des Gesetzes ist es, positive Rahmenbedingungen für die Durchführung friedlicher Zusammenkünfte in einer demokratischen Gesellschaft zu schaffen. Das armenische Gesetz kennt prinzipiell zwei Arten von Zusammenkünften: öffentliche Massenveranstaltungen, an denen 100 oder mehr Bürger beteiligt sind und Veranstaltungen, an denen weniger als 100 Bürger teilnehmen. Wenn es sich nicht um Massenveranstaltungen handelt, können diese einfach durchgeführt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind günstig. Nun werden wir versuchen, den Gesetzgebungsprozess bei der Durchführung von Massenveranstaltungen ausführlicher zu untersuchen.

Jeder Staatsbürger hat das Recht darauf, eine öffentliche Massenveranstaltung zu organisieren. Die staatlichen oder örtlichen Organe der Selbstverwaltung haben gemäß dem Gesetz bezüglich der „Durchführung von Versammlungen, Vereinigungen und Demonstrationen“ kein Recht, rechtmäßig durchgeführte, öffentliche Veranstaltung zu verbieten. Auch Eingriffe in dieses Recht sind unzulässig. Die Teilnehmer öffentlicher Veranstaltungen dürfen über Plakate und andere Materialien verfügen, sich mit diesen behängen, sowie Lautsprecher benutzen. Aber das Gesetz verbietet, während der Veranstaltung Waffen zu tragen, Munition mit sich zu führen oder zu benutzen. Den Veranstaltern ist es verboten, den Teilnehmern während der öffentlichen Veranstaltungen, Alkohol auszuschenken.

Die Polizei ist verpflichtet, die Gesetz und öffentliche Ordnung während der öffentlichen Massenveranstaltungen zu gewährleisten. Nach dem Gesetz hat die Polizei das Recht,

Menschen vom öffentlichen Veranstaltungsort zwangsweise zu entfernen, wenn diese gesetzwidrige Handlungen begehen oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Die Polizei kann in gesetzmäßigen Fällen und mit der Gesetzordnung zwangsläufig die öffentliche Veranstaltung einstellen.

Öffentliche Massenveranstaltungen dürfen nur nach schriftlicher Inkenntnissetzung der Behörden organisiert werden. Gemäß unserer Gesetzgebung ist das bevollmächtigte Organ das Rathaus. Als Ergebnis der Inkenntnissetzung wird eine Entscheidung darüber getroffen, ob die Massenveranstaltung stattfinden kann oder verboten wird. Fragwürdig im Blick auf die Demokratieentwicklung sind nun die Gründe für die Ablehnung einer Veranstaltungen. Lokalen und internationalen Experten beurteilen diese Begründen immer wieder kritisch.

Die Folgen der legislativen Veränderungen

Für das Rathaus kann ein Ablehnungsgrund die Durchführung einer anderen am selben Tag, zu gleichen Zeit, am selben Ort stattfindenden anderen öffentliche Massenveranstaltung sein. Oder, wenn es bestimmte Hinweise vorliegen, dass die Durchführung der Veranstaltung das Leben und der Gesundheit der Teilnehmer bedroht.

Nach den Ereignissen vom 1. März [2008, Anmerkung der Redaktion] wurde eine Reihe von Gesetzesentwürfen im Parlament diskutiert, Vereinigungen und Demonstrationen zu verbieten. Gemäß anderer Überarbeitungen des Gesetzes bezüglich der „Durchführung von Versammlungen, Vereinigungen und Demonstrationen“ können „Massenveranstaltungen vom bevollmächtigten Organ verboten werden, wenn sie nach konkreten Angaben zum brutalen Umsturz von der Verfassungsordnung, zur Entfachung von nationalem, rassischem, religiösen Hass, zur Gewalt- oder Kriegspropaganda oder zur Beschädigung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit und der Moral der Öffentlichkeit, zur Verletzung der Verfassungsrechten und -freiheiten“ führen. Eine weitere Veränderung des Gesetzes bestätigte die Beschränkung von Meetings gerade nach dem 1. März 2008: „In Fällen, bei denen sich öffentliche Massenveranstaltungen in unkontrollierbare Unordnungen verwandeln und zu Menschenopfern geführt haben, kann das bevollmächtigte Organ die Durchführung von öffentlichen Massenveranstaltung vorläufig verbieten, mit dem Zweck neue Verbrechen zu verhindern, bis alte Verbrechen, die begangen wurden, vollständig aufgeklärt sind.“

Auf dem Weg zur Demokratisierung Armeniens waren diese Gesetzesänderungen ein deutlicher Rückschritt: Im Wesentlichen wurde die Durchführung von Versammlungen in der Hauptstadt praktisch unmöglich gemacht. Auf die Lage der Demokratie in Armenien zurückkommend, äußerte die internationale Rechtsschutzorganisation „Amnesty International“ ihre Besorgnis insbesondere bezüglich der Versammlungsfreiheit: „Am 17. März hat die Nationalversammlung die Ergänzungen des Gesetzes bezüglich der „Durchführung von Versammlungen, Vereinigungen und Demonstrationen“ verabschiedet, wodurch die örtlichen Macht berechtigt ist, die Durchführung von Versammlungen zu verbieten. Nach der Beseitigung des Ausnahmezustandes wurden kontinuierlich Meldungen über ungerechte Gewaltanwendung gegen die sich im Zentrum von Eriwan versammelten Bürger und ihre Verhaftung gemacht“, - so der Bericht. Am 11. Juni 2008 machte die Nationalversammlung nach der Forderung der Formel Nummer 1609 der UNESCO wieder Veränderungen und

Ergänzungen im Gesetz, wodurch das Gesetz zu seinem früheren Wortlauf zurückreformiert wurde. Die im März aufgenommene Klausel wurde entfernt, die bei Todesfällen während öffentlicher Massenversammlungen ein Verbot von weiteren Veranstaltungen vorsieht. Im März wurde das Gesetz überarbeitet. Der Begriff „spontane Versammlung“ wurde wieder hergestellt.

Praktischer Anblick

Seit Januar 2008, nach den Wahlen, bis Oktober, hat das Rathaus 164 Anfragen auf Demonstrationen erhalten. Diese Angaben hat das Rathaus von Eriwan zur Verfügung gestellt (Helsinki Komitee Armeniens). Bezüglich 57 Anfragen wurden Entscheidungen über deren Kenntnisnahme getroffen; Bezüglich 49 Anfragen wurde vorgeschlagen, die Veranstaltung an einem anderen Orten durchzuführen; 6 Benachrichtigungen wurden auf Bitte der Veranstalter nicht weiter bearbeitet, und bei 52 Veranstaltungen wurde ein Verbot ausgesprochen.

Trotzdem hat die Opposition, unabhängig von Verboten, seit Juni ohne ernsthafte Hindernisse, alle ihre geplanten Versammlungen durchgeführt. Dies sind hoffnungsvolle Beispiele, dass es möglich ist, in einer demokratischen Gesellschaft friedliche Versammlungen zu organisieren.

Autor: Karlen Aslanyan
(Berichtszeitraum: Oktober-Dezember 2009)